



Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens

Denkschrift
im Auftrage und unter Mitwirkung
der Handelskammer zu Berlin

verfaßt von

Dr. Arthur Nußbaum

Privatdozent an der Universität Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1918

ISBN 978-3-662-32400-4
DOI 10.1007/978-3-662-33227-6

ISBN 978-3-662-33227-6 (eBook)

Vorwort.

Die nachstehende Denkschrift ist von der Handelskammer zu Berlin unter dem 18. Februar 1918 dem Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts mit der Bitte überreicht worden, „die in der Denkschrift gemachten Vorschläge einer baldgefälligen Prüfung zu unterziehen und im Falle der Billigung der gesetzgeberischen Verwirklichung entgegenzuführen“.

In dem Begleitschreiben führt die Handelskammer folgendes aus:

„Die umfassenden Erfahrungen, welche die Handelskammer auf dem Gebiete des Schiedsgerichtswesens zu sammeln Gelegenheit hatte, haben sie zu der Überzeugung geführt, daß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren in wesentlichen Teilen unzweckmäßig sind und der Abänderung bedürfen. Die Notwendigkeit der Abänderung, insbesondere in der Richtung der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, ist bereits in den Friedensjahren um so schärfer zutage getreten, je mehr in weiten Kreisen, namentlich des Gewerbestandes, die Neigung fortschritt, Rechtsstreitigkeiten zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu bringen. Immerhin fehlte es damals nicht an gewichtigen Stimmen, die diese Neigung bekämpften und jede Fortentwicklung der Schiedsgerichte als eine Beeinträchtigung der ordentlichen Gerichte verwarfen. Die

Kriegsverhältnisse haben auch hierin Wandel geschaffen. Zu den früheren Gründen für die Förderung des Schiedsgerichtswesens ist jetzt ein neuer getreten, dem sich weder die Regierung noch die beteiligte Bevölkerung verschließen kann, nämlich die Entlastung der ordentlichen Gerichte. Um sie in einer Weise zu erzielen, die die Rechtssicherheit nicht gefährdet, zeigt die Ausgestaltung der Schiedsgerichte den billigsten und besten Weg. Dabei muß allerdings nicht allein auf die Vereinfachung und Beschleunigung des Schiedsgerichtsverfahrens Bedacht genommen werden, sondern auch auf die Schaffung von Bürgschaften für eine unparteiische und sachkundige Erledigung der Streitigkeiten durch die Schiedsgerichte.“

Diese Ausführungen enthalten eine bedeutsame Unterstützung des Standpunktes der Denkschrift.

An sich sind die grundsätzlichen Anschauungen und Forderungen der letzteren nicht neu; sie liegen bereits meinen älteren Veröffentlichungen über denselben Gegenstand zugrunde. Doch sind in der Denkschrift die früheren Vorschläge weiter durchgearbeitet und vielfach ergänzt; einzelnes ist auch geändert. Dabei ist mir die Mitwirkung der Handelskammer — deren Auftrag mir übrigens nach jeder Richtung hin freie Hand ließ — sehr zustatten gekommen. Vor allem bin ich dem Syndikus der Handelskammer, Herrn Oskar Meyer, M. d. A., für die wertvollen Anregungen, die er mir auf Grund seiner reichen Erfahrung geben konnte, zu großem Dank verpflichtet, den ich auch an dieser Stelle erneuere.

Berlin, im März 1918.

Der Verfasser.